# Anlage 1 zur Beschlussvorlage Vergabe von Planungsleistungen für die Rudolf- Breitscheid- Straße für den Hauptausschuss am 18.06.2015

HVA F-StB ING 1

Kostenträger:
Sachkonto:
Haushaltsstelle:
Bestellnummer:
Maßnahmenummer:

Vertrags-Nr.: III-65/63/15

Aktenzeichen: III-65.3 Kro

Projektbezeichnung Verkehrsanlage Rudolf-Breitscheid-Straße

#### Zwischen

	der Stadt Eberswalde
vertreten durch	den Bürgermeister, Herr Friedhelm Boginski
in (Straße, Ort)	Breite Straße 40, 16225 Eberswalde
	- nachstehend Auftraggeber genannt -

#### und

ASPHALTA Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbau mbH Zweigniederlassung Eberswalde Eisenbahnstraße 102, 16225 Eberswalde - nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

in (Straße, Ort)

## Vertrag

#### geschlossen:

#### **INHALT**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

§ 5 Termine und Fristen

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 7 Vergütung

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

#### **ANLAGEN**

NR.	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
		Loistungsbeschroibung
1	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten
2	1	Honorarermittlung
3	2	Kostenschätzung
4	2	Teilleistungstabelle

Stand: 07/13 4 - ING 1 - Seite 1

ING 1 HVA F-StB

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Bezeichnung der Leistung

Verkehrsanlage Rudolf-Breitscheid-Straße Straßenbau einschließlich Oberflächenentwässerung

(2)	Die Baumaßnahme unterliegt
	den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
	den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
	§ 2 Bestandteile des Vertrages
Bes	standteile des Vertrages sind:
$\boxtimes$	Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßer und Brückenbau, Fassung 2013 (AVB-ING)
	Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 17. Juli 2013 gültigen Fassung (HOAI)
	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Fassung 2013 (TVB-Straßenbau)
	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
	Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
	Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
	Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006 (TVB-Prüf)
$\boxtimes$	Teilleistungstabelle Objektplanung Verkehrsanlagen (TLt) (HOAI 2013)

4 - ING 1 - Seite 2 Stand: 07/13

HVA F-StB ING 1

#### § 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

⊠□ folgende Leistungen	Bewertung	
Grundleistungen des verbindlichen Teils der HOAI:		
LP 3 – Entwurfsplanung It. TLt a, b, c, e, g, h, i, j	23,50 v. H.	25
LP 4 – Genehmigungsplanung It. TLt a, c, d, e, f	7,50 v. H.	8
LP 5 – Ausführungsplanung It. TLt a - d	15,00 v. H.	15
LP 6 – Vorbereiten der Vergabe It. TLt a, b, e, f, g	9,00 v. H.	10
LP 7 - Mitwirkung der Vergabe	0 v. H.	4
LP 8 – Bauoberleitung It. TLt b - j	11,00 v. H.	15
LP 9 – Objektbetreuung It. TLt a - c	1,00 v. H.	<u> </u>
	67,00 v. H.	100
Besondere Leistungen:		
Örtliche Bauüberwachung 2,3 % von den anrechenbaren Kosten		

(2	) Zeichnungen.	Beschreibungen	und Berechnungen	n sind dem Auftraggeber i	in <b>einer</b> Ausfertiaund

$\boxtimes$	⊔ın a	anai	ogei	FO	rm		
				,		,	

□kopier	/paustähig	(eintach)
---------	------------	-----------

□□ schwarz/weiß

☐ Ifarbig Entwurfsplanung 2 x, Ausführungsplanung 4 x

□ in digitaler Form D 82 Leistungsphase 6 und die Ausführungsplanung

zu übergeben.

(3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 7 Abs. 2.

- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen ungeachtet einer farbigen Darstellung schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

Stand: 07/13 4 - ING 1 - Seite 3

ING 1 HVA F-StB

# § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

LP 3 – Entwurfsplanung		
- gemäß Teilleistungstabelle Verkehrsanlagen Punkt d und f	1,50 v. H.	25
LP 4 – Genehmigungsplanung		
- gemäß Teilleistungstabelle Verkehrsanlagen Punkt b	0,50 v. H.	8
LP 6 – Vorbereitung der Vergabe		
- gemäß Teilleistungstabelle Verkehrsanlagen Punkt c und d	1,00 v. H.	10
LP 7 – Mitwirkung bei der Vergabe		
- Punkt a – h	4,00 v. H.	4
LP 8 – Bauoberleitung		
- Punkt a	4,00 v. H.	15

# § 5 Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

LP 3 – Entwurfsplanung	21.07.2015
LP 5 – Ausführungsplanung	30.11.2015
LP 6 – Vorbereitung der Vergabe	28.01.2016

Termine der Leistungsphasen 8 und 9 sowie die örtliche Bauüberwachung werden später konkretisiert.

# § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden 1.500.000,00 EUI	
b) für sonstige Schäden	1.000.000,00 EUR

4 - ING 1 - Seite 4 Stand: 07/13

## § 7 Vergütung

(1) Hon	orar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 2		EUR		
⊠ Das I	Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart				
	mit einem Festbetrag von	psch			
	mit einem vorläufigen Betrag von		86.401,42		
☐ Das I	Honorar wird frei vereinbart				
	als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch			
	als besondere Leistung gemäß Anlage Nr				
	als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch			
	als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von				
[	als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorl	äufigen Betrag von			
5	Stundensätze werden vereinbart mit				
	EUR/h für den Auftragnehmer				
	EUR/h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter				
_	EUR/h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter				
Zwische	nsumme	psch			
		•			
		vorläufig	86.401,42		
(2) Ver	gütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3				
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig				
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß				
	Kurzfassung der Vertragsleistung				
Zwische	nsumme				
(3) Nel	penkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenom	men Nehenkosten nach vo	rstehendem Ahs (2)		
	Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	mien Nebenkosten naon ve	naterioride in Abs. (2)		
	Nebenkosten werden pauschal erstattet mit				
	Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 5 v. H. des Honorars		4.320,07		
	1				
	Zwischensumme				
☐ Die I	☐ Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet				
(4) Ges	samtvergütung (Summe aus (1) bis (3))	netto	90.721,49		
		Umsatzsteuer 19 v. H.	17.237,08		
		brutto	107.958,57		

Stand: 07/13 4 - ING 1 - Seite 5

ING 1 HVA F-StB

## § 8 Ergänzende Vereinbarungen

### **Rechtsverbindliche Unterschriften**

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER	
	Friedhelm Boginski Stellvertreter	
	Bürgermeister	
	Eberswalde, den 19.06.2015	
(Ort, Datum, Stempel)	(Ort, Datum, Stempel)	

4 - ING 1 - Seite 6 Stand: 07/13

Anlage- Nr.: 1 **OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN** ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN III-65/63/15 Vertrags-Nr.: Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Rudolf-Breitscheid- Straße 7 nach Baukostenvereinbarung е □ nach vorläufiger Kostenschätzung 1 Kosten (ohne Umsatzsteuer) ☐ nach endgültiger Kostenschätzung е nach Kostenberechnung [Z] **EUR EUR** 1.138.547,53 1\* Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke 1.1 davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten 2\*\* davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten\*\* 2.1 - Herrichten des Grundstücks 2.2 - öffentliche Erschließung 2.3 - nichtöffentliche Erschließung 2.4 - Außenanlagen 2.5 - Umlegen und Verlegen von Leitungen 2.6 - Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs 2.7 - verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit 3 Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.7] 4 Zwischensumme [Z 1.1 + Z 3] 5 Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 - Z 4] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI) 1.138.547,53 6 Max. anrechenbare Kosten aus Z 1.1 [0,4 x Z 5] Anrechenbare Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als Z 6 6.1 (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI) 7\* Kosten für Ingenieurbauwerke 8\*\* Anrechenbar 10 v. H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7] 9\* Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung 25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) 9.1  $[0,25 \times (Z5 + Z6.1)]$ Anrechenbare Kosten aus Z 9, aber nicht mehr als Z9.1 9.2\*\* (Z 9<=Z 9.1) (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) Anrechenbare Kosten aus Z 9, wenn Z 9 größer als Z 9.1 9.3\*\* (Z 9>=Z 9.1) (§ 46 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 9-Z 9.1) x 0,5] 9.4\*\* Anrechenbare Kosten aus Z 9 [Z 9.2 + Z 9.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) 10 Anrechenbare Kosten [Z 5+Z 6.1+Z 8+Z 9.4] 11\* Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI) 12 Anrechenbare Kosten Summe Z 10 + Z 11 Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI): 13\* 13.1 ☐ 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 12]

☑ für Leistungsphasen 3 bis 7 und 9 [Z 12 - Z 13]

☑ für Leistungsphase 8 [Z 1 – Z 3 + Z 9.4 + Z 11]

13.2

13.3

14

15\*

4 Fahrstreifen [0,30 x Z 12]

Anrechenbare Kosten

mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 12]

Stand: 07/13 4 – ING 3 – Seite 1

1.138.547,53

1.138.547.53

<sup>\*</sup> siehe Hinweise auf der Rückseite \*\* soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

#### Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

zu Zeile 1

Die Kosten der Baukonstruktion sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen.

Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.

zu Zeilen 1, 7, 8

Die Kosten der Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer aleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden. Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 7 und 8 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berech-

Nach § 46 (1) HOAI gehören die Kosten der Ausstattung einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer mit ge-

Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Zu Zeile 9

Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer nicht geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird. Unter Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen wie z.B. Signalanlagen, Markierung, Beschilde-

rung, Schutzausstattung, sowie den in der Verkehrsanlagen enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, fallen nicht unter diese Leistungen, sie gehören zum Objekt Verkehrsanlage.

zu Zeile 11

Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mit zu verarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mit zu verarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Nach § 2 (7) HOAI ist die mit zu verarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mit zu verarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.

zu Zeile 13

Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

4 - ING 3 - Seite 2 Stand: 07/13

Honorarermittlung für Berechnungshonorare		Anlage- Nr .:	2	
		Vertrags-Nr.:	III-65/63/15	
Projektbezeichnung: Verkehrsanlage Leistung: Straßenbau einschließlich				
	Rudolf-Breitscheid-Straße Entw	ässerung		
1. <i>A</i>	nrechenbare Kosten ☐ Für pauschaliertes Berechnungshonorar		EUR	
_	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphas	en bis		
	☐ nach Baukostenvereinbarung ☐ nach Kostenberechnung			
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING gemäß			
	Anlage- Nr EUR (netto)			
	Für vorläufiges Berechnungshonorar			
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 9			
	☑ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung			
	Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB-ING <u>3</u> gemäß Anlage- Nr. <u>1</u> <u>1.138.547,53</u> EUR (netto)			
	Das Honorar wird endgültig abgerechnet			
	☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☒ nach Kostenberechnung			
2. F	lonorarsatz			
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone III			
	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 48 HOAI			
	□ zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz wegen      □ abzüglich v. H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen			
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		89.872,87	
3. H	lonorar für Grundleistungen			
	Die Leistungen nach § 3 (1) HOAI sind bewertet mit 67 v. H. des Leistungsbildes			
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe	von	60.214,83	
4. Z	uschläge zum Honorar bei Umbauten, Modernisierungen, Wiederholur	ngen		
4.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Nr. 3 werden bei Umbauten und Modernis vereinbart:	ierungen Zuschläge		
	v. H. (§ 44 (6) HOAI); v. H. (§ 48 (6) HOAI); v. H. (§ 52 (4) HOAI)	DAI);		
	v. H. (§ 56 (5) HOAI); v. H. (§ 40 (6) HOAI)			
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von		
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart:v. H. (§ 11 (3); (4) HOAI)			
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von		
5. H	lonorar für Besondere Leistungen			
	☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 3 (1) ergibt sich ein Pauschalhonorar in	n Höhe von		
	<ul> <li>☑ Die Besonderen Leistungen nach § 3 (1) - soweit kein Pauschalhonorar - sind</li> <li>☑ vorläufig nach Kostenschätzung</li> </ul>			
	☐ Abrechnung nach Kostenfeststellung mit 2.3 v. H. des Leistungsbildes der ann		26.186,59	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe	von	20.100,09	
6. G	esamthonorar			
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		86.401,42	

Stand: 07/13 4 - ING 2 - Seite 1